

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für**  
**die Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende

**Gebührensatzung:**

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Bad Königshofen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, Leichenhäuser und sonstigen Einrichtungen, sowie für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4**

#### **Grabgebühr**

- (1) Die nachstehenden Grabgebühren gelten für die jeweils angegebenen Nutzungszeiten. Für davon abweichende Nutzungszeiten werden die Gebühren zeitanteilig umgerechnet

Im Friedhof Bad Königshofen (alter Teil: Feld 01, 02 und 03)

a) Kindergräber (bis zu 6 Jahren)	(Nutzungszeit 10 Jahre - einstellig)	85,00 €
b) Reihengräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	410,00 €
c) Familiengräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - vierstellig)	960,00 €

Für die Belegung jeder weiteren Grabstelle innerhalb einer Grabstätte werden bei den Positionen b) und c) zusätzlich die Hälfte der vorgenannten Gebühren erhoben.

Im Friedhof Bad Königshofen (neuer Teil: Feld 04 bis 07)

a) Reihengräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	480,00 €
b) Familiengräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - vierstellig)	1.090,00 €

Für die Belegung jeder weiteren Grabstelle innerhalb einer Grabstätte werden bei den Positionen a) und b) zusätzlich die Hälfte der vorgenannten Gebühren erhoben.

Im Friedhof Bad Königshofen (Feld 02, 10 und 11)

a) Urnenerdgräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	410,00 €
b) Urnenwandgräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	1.370,00 €

In den Friedhöfen der Stadtteile Althausen, Aub, Gabolshausen, Merkershausen und Untereßfeld

a) Kindergräber (bis zu 6 Jahren)	(Nutzungszeit 10 Jahre - einstellig)	55,00 €
b) Reihengräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	275,00 €
c) Familiengräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - vierstellig)	680,00 €
d) Urnenwandgräber	(Nutzungszeit 20 Jahre - zweistellig)	850,00 €

Für die Belegung jeder weiteren Grabstelle innerhalb einer Grabstätte werden bei den Positionen b), c) und d) zusätzlich die Hälfte der vorgenannten Gebühren erhoben.

## **§ 5**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Sätzen berechnet. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur in Schritten von 5, 10, 15 und 20 Jahren möglich.
- (2) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Grabgebühr.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses / Aussegnungshalle im Friedhof Bad Königshofen beträgt 50,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser / Aussegnungshallen in den übrigen Stadtteilen beträgt 30,00 €
- (3) Die Gebühr für die Verwendung der Leichenkühltruhe beträgt 40,00 €
- (4) Für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche je angefangenen Tag 20,00 €
- (5) Für die Aufbewahrung einer Urne pro Tag 5,00 €
- (6) Die Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabdenkmälern beträgt einheitlich 10,00 €
- (7) Für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens wird keine Gebühr erhoben.
- (8) Für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, wird keine Gebühr erhoben.
- (9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.04.1979, zuletzt geändert am 30.11.2001, außer Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 14. Dezember 2010

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Helbling

1. Bürgermeister

#### Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde ausgefertigt am 14.12.2010
- II. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (Main-Post, Lokalseite Bad Königshofen i. Grabfeld) veröffentlicht am 18.12.2010
- III. Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt am 20.12.2010